

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 20

Düsseldorf, Donnerstag, den 15. Mai

1952

Inhalt

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

273. Aufnahme von Darlehen durch Städte bei ihrer Zusatzversorgungskasse. S. 153.

274. Zurücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 153.

275. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 153.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung.

276. Tätigkeit der Beschwerdekammern für Soforthilfe. S. 153.

Wirtschaft und Verkehr.

277. Genehmigungen zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto G. m. b. H. S. 154.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

278. Durchführung der Kölner Dombau-Lotterie. S. 154.

279. Gemeinsame Dombau-Lotterie 1952. S. 155.

280. Durchführung einer Lotterie und Ausspielung in Form einer Losbrieflotterie des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes — Landesverband Nordrhein-Westfalen. S. 155.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

281. Wegeeinziehung. S. 156.

282. Wegeeinziehung. S. 156.

283. Erneuerung der Betriebsgenehmigung und Genehmigung zur Erweiterung eines Gerbereibetriebes. S. 156.

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

273. Aufnahme von Darlehen durch Städte bei ihrer Zusatzversorgungskasse.

Der Regierungspräsident.

K (Fin) 51/0 (185)

Düsseldorf, den 30. April 1952.

Aus der Rechtsnatur des bei einer städtischen Zusatzversorgungskasse angesammelten Vermögens als eines von der Stadt lediglich treuhänderisch verwalteten Vermögens der versicherten städtischen Bediensteten ergibt sich, daß die Darlehensgewährung aus diesem Treuhandvermögen an die das Treuhandvermögen verwaltende Stadt eine gemäß § 77 III rev. DGO. kommunalaufsichtlich genehmigungspflichtige Darlehensvereinbarung ist, nicht dagegen eine gemäß § 15 Abs. 2 Rückl.VO. unter bestimmten Voraussetzungen kommunalaufsichtlich genehmigungsfreie innere Verschuldung.

Ich bitte daher, in Zukunft bei Darlehensvereinbarungen der gekennzeichneten Art stets die kommunalaufsichtliche Genehmigung einzuholen. Früher zu diesem Gegenstand ergangene Anordnungen treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die versicherungsaufsichtlichen Bestimmungen. Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

An die Städte (mit eigener Zusatzversorgungskasse) des Bezirks.

274. Zurücknahme einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.

III T I — 0 — 137 —

Düsseldorf, den 9. Mai 1952.

Bezug: Verfügung vom 10. 12. 1948 — T I — Nr. 246 — 137 —.

Die mit der Bezugsverfügung dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hermann Seuwen in Grevenbroich, Bahnstr. 85 (früher in Neuß wohnhaft) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten

der im Abschnitt II des Runderlasses des ehem. RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Joh. Anders ausführen zu lassen, ist hinfällig geworden, da Anders am 31. 3. 1952 aus den Diensten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Seuwen ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

275. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

Der Regierungspräsident.

III T I — 0 — Pers. — Galow —

Düsseldorf, den 9. Mai 1952.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Paul Galow hat seine Praxis von Essen, Cäsarstr. 28, nach Essen-Bredeney, Frankenstr. 423, verlegt.

Im Auftrage: Ortmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

276. Tätigkeit der Beschwerdekammern für Soforthilfe.

Der Regierungspräsident.

LA 05.00

Düsseldorf, den 2. Mai 1952.

a) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Soforthilfeausschusses soll nach der Rechtsmittelbelehrung beim Soforthilfeausschuß eingelegt werden; sie ist aber an den Beschwerdeausschuß für Soforthilfe im Lande Nordrhein-Westfalen (Kammer X) gerichtet. Es ist daher nicht angängig, auf Beschwerdeschreiben Verfügungen des Soforthilfeamtes anzubringen, da Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung zur Kammerakte genommen werden. Ich bitte deshalb, Beschwerdeschriften auch nicht in die Akten des Soforthilfeamtes einzuheften, sondern als lose Anlagen mit vorzulegen.

b) Bei Vorlage der Vorgänge zu förmlichen Beschwerden bitte ich darauf zu achten, daß der Nach-

weis über die Zustellung des Bescheides des Soforthilfeausschusses beigeheftet ist. In allen Fällen, in denen eine förmliche Beschwerde eingelegt werden kann, muß aus prozessualen Gründen nachprüfbar sein, ob die Rechtsmittelfrist eingehalten wurde. Es ist daher auch notwendig, ablehnende Bescheide auf Existenzaufbauhilfe, Ausbildungshilfe und Hausrathilfe gegen datierte Empfangsbestätigung oder Postzustellungsurkunde zuzustellen (nicht durch Einschreiben).

c) Wenn förmliche Beschwerden von hier den Ämtern für Soforthilfe zur Stellungnahme zugeleitet oder dort unmittelbar eingelegte Beschwerden zur Beschlußfassung durch die Beschwerdekammern vorgelegt werden, bitte ich, nicht einfach auf die Begründung des Bescheides des Soforthilfeausschusses zu verweisen, sondern zu den Ausführungen der Beschwerde tatsächlich Stellung zu nehmen und dabei auch neues sachliches Vorbringen zu berücksichtigen (siehe Entscheidung des Spruchsenats U 136 vom 1. 8. 1951 Entscheidung des Spruchsenats f. S. 4. Heft). Es kann u. U. zweckmäßig sein, die Angelegenheit nach erneuter Prüfung nochmals dem Beschwerdeausschuß vorzulegen. Ich bitte auch, in allen Fällen, in denen sich die Berichterstattung oder Ausführung eines Beweisbeschlusses verzögert, Fristberichte vorzulegen.

d) Eine Beschwerdekammer kann erst tätig werden, wenn ein Beschluß des Soforthilfeausschusses vorliegt. Bei Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen durch den Leiter des Amtes für Soforthilfe gem. § 68 (1) u. (2) SHG sind daher eingelegte Beschwerden vor Abgabe an die Beschwerdekammer zunächst dem Soforthilfeausschuß zur Entscheidung gem. § 68 (3) SHG vorzulegen. Auch Eingaben an übergeordnete Stellen und Zuschriften, die eine Entscheidung durch eine übergeordnete Stelle beantragen, sind als Anrufung einer Entscheidung des Soforthilfeausschusses zu behandeln, sofern die Zuständigkeit des SH.-Ausschusses begründet ist. Erst gegen einen von diesem erlassenen Bescheid ist die Anrufung des Beschwerdeausschusses gegeben.

e) Durch Soforthilfeausschüsse wurden Anträge auf Existenzaufbauhilfe mit der Begründung abgelehnt, daß der Geschädigte

- a) durch die Schädigung keinen Betrieb verloren oder keinen erheblichen Schaden erlitten habe,
b) noch nicht selbständig erwerbstätig sei.

Nach der Weisung kann aber Ausbildungshilfe auch an Geschädigte gegeben werden, bei denen die Voraussetzungen von a) und b) nicht vorliegen, die Verweigerung dieser Hilfe aber wegen Vorliegens besonderer Gründe eine unbillige Härte für den Beschwerdeführer bedeuten würde.

Auf das Vorliegen einer besonderen Härte wird sich aber der Beschwerdeführer mindestens dem Sinne nach in der Beschwerdeschrift meist berufen. Zweckmäßig wäre dann, die Angelegenheit nochmals dem Soforthilfeausschuß vorzulegen und den ersten unvollständigen Beschluß entsprechend zu ergänzen.

Im Auftrage: Kaller.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

277. Genehmigungen zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto G. m. b. H.

Der Regierungspräsident.

G 60.3. Düsseldorf, den 7. Mai 1952.

Im Monat April 1952 habe ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende Ge-

nehmigungen zum Betrieb einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto GmbH. erteilt:

Nr.	Name	Annahmestellenanschrift	Privatanschrift
1403	Peter Göddertz	Neurath, Krs. Grevenbroich, Frimmersdorfer Str. 14	dto.
1402	Wilhelm Kimmling	Grevenbroich bei Neuß, Am Flutgraben 21	Grevenbroich, Rheydter Straße
944	Walter Holler	Duisburg, Grabenstr. 47	dto.
154	Herbert Schlechten-dahl	Velbert (Rhld.), Friedrichstr. 25	Velbert (Rhld.), Friedrichstr. 98
168	Karl Wildhagen	Düsseldorf, Lorettostr. 29	Düsseldorf, Königsallee 61
524	Theodor Frings	Wevelinghoven, Hemmerdener Weg 5	Kapellen b. Neuß, Neußer Straße

Im Auftrage: Patzschke.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

278. Durchführung der Kölner Dombau-Lotterie.

Der Regierungspräsident.

S. 4.1.

Düsseldorf, den 9. Mai 1952.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 2. 4. 1952 — III A 1/82082 — dem Zentral-Dombau-Verein in Köln, Römerturm 8, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, eine Losbrieflotterie und eine zusätzliche Prämienauslosung für die Zeit vom 15. 7. bis 14. 9. 1952

im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Die Genehmigung ist unter folgenden Bedingungen erteilt worden:

1. Das Spielkapital beträgt 400 000 DM, eingeteilt in 800 000 Lose zum Preise von je 0,50 DM.
2. Die Auspielung dieser Lose erfolgt in 8 Serien zu je 100 000 Losen. Verbunden damit ist eine Prämienauslosung nach Abschluß des Losverkaufs.
3. Der Gewinn der Prämienauslosung ist in dem Gewinnplan gesondert aufzuführen.
4. Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten.
5. Die Lose dürfen nur im Lande Nordrhein-Westfalen abgesetzt werden.
6. Die Vertriebszeit für die Lose beginnt mit dem 15. 7. 1952 und endet am 14. 9. 1952.
7. Der Gesamtwert der auszuspielenden Gewinne muß mindestens 25 v. H. des Spielkapitals betragen.
8. Die Ausgabe von Trostgewinnen ist unzulässig.
9. Die Unkosten für die Lotterie sind auf das niedrigste Maß zu beschränken.
10. Der Reinertrag der Lotterie ist ausschließlich zum Wiederaufbau des Kölner Domes zu verwenden.
11. Form und Aufdruck der Losbriefe, die durchnumeriert sein müssen, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Herrn Sozialministers. Auf dem Los muß der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides und des Gewinnplanes aufgedruckt sein; insbesondere muß das Gebiet, in dem die Lose vertrieben werden dürfen, auf jedem Los deutlich bezeichnet sein. Durch die Fassung des Aufdrucks muß eine Irreführung des Publikums über die Art und den Zweck der Lotterie vermieden werden.

12. Die Gewinnlisten sind vom Beginn des Losverkaufs ab in den Losverkaufsstellen zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.
13. Die Bekanntmachung der Gewinnnummer der Prämie ist in jeder Losverkaufsstelle zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.

Im Auftrage: Ortman.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Bezirks.

279. Gemeinsame Dombau-Lotterie 1952.

Der Regierungspräsident.

S. 4.1.

Düsseldorf, den 9. Mai 1952.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 8. 4. 1952 — III A 1/82083 —

- a) dem Verein zur Erhaltung des Essener Münsters, Essen, Akazienallee 4,
- b) dem Dombauverein Minden, Minden i. W., Weser-glacis 2,
- c) dem Dombauverein Münster, Münster i. W., Overbergstr. 4,
- d) dem Metropolitankapitel, Paderborn, Domplatz,
- e) dem Willibrordi-Dombauverein e. V., Wesel,
- f) dem Verein zur Erhaltung des Xantener Domes, Xanten,

vertreten durch Herrn Dr. Wilhelm Lucke, Essen-Steele, Akazienallee 4, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, eine Losbrieflotterie

für die Zeit vom 15. 11. 1952 bis 14. 1. 1953 im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Die Genehmigung ist unter folgenden Bedingungen erteilt worden:

1. Das Spielkapital beträgt 500 000 DM, eingeteilt in 1 Million Lose zum Preise von je 0,50 DM.
2. Die Ausspielung dieser Lose erfolgt in 10 Reihen zu je 100 000 Losen.
3. Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten.
4. Die Lose dürfen nur im Lande Nordrhein-Westfalen abgesetzt werden.
5. Die Vertriebszeit für die Lose beginnt mit dem 15. 11. 1952 und endet am 14. 1. 1953.
6. Der Gesamtwert der auszuspielenden Gewinne muß mindestens 25 % des Spielkapitals betragen.
7. Die Ausgabe von Trostgewinnen ist unzulässig.
8. Die Unkosten für die Lotterie sind auf das möglichst niedrige Maß zu beschränken.
9. Der Reinertrag der Lotterie ist zum Wiederaufbau des Essener Münsters und der Dome in Minden, Münster, Paderborn, Wesel und Xanten zu verwenden.
10. Form und Aufdruck der Losbriefe, die durchnumeriert sein müssen, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Herrn Sozialministers. Auf dem Los muß der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides und des Gewinnplans aufgedruckt sein; insbesondere muß das Gebiet, in dem die Lose vertrieben werden dürfen, auf jedem Los deutlich bezeichnet sein. Durch die Fassung des Aufdruckes muß eine Irreführung

des Publikums über die Art und den Zweck der Ausspielung vermieden werden.

11. Die Gewinnlisten sind vom Beginn des Losverkaufs ab in der Lotteriegeschäftsstelle zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.

Im Auftrage: Ortman.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Bezirks.

280. Durchführung einer Lotterie und Ausspielung in Form einer Losbrieflotterie des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes — Landesverband Nordrhein-Westfalen.

Der Regierungspräsident.

S. 4.1.

Düsseldorf, den 9. Mai 1952.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 8. 4. 1952 — III A 1/82084 — dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V. Landesverband Nordrhein-Westfalen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, eine Lotterie und Ausspielung in Form einer Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid, eine zusätzliche Prämienauslosung und eine zusätzliche Sonderauslosung

für die Zeit vom 15. 5. bis 14. 7. 1952

durchzuführen.

Die Genehmigung ist unter folgenden Bedingungen erteilt worden:

1. Das Spielkapital beträgt 500 000 DM, eingeteilt in 1 000 000 Lose zum Preise von je 0,50 DM.
2. Die Ausspielung der Lose erfolgt in 5 Serien A bis E. Jede Serie ist geteilt in Reihe I und II mit je 100 000 Lose.

Die Serien A bis D werden als Geldlotterie, die Serie E als Sachwertlotterie ausgespielt.

Verbunden damit wird eine Prämienauslosung nach Abschluß des Gesamtlosverkaufs.

Außerdem findet eine Sonderwerbeauslosung alle 10 Tage durch 6 Zusatzziehungen für Inhaber von 3 Losen statt.

3. Die Gewinne der Prämien- und Sonderwerbeauslosungen sind in dem Gewinnplan gesondert aufzuführen.
4. Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten.
5. Die Lose dürfen nur im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen abgesetzt werden.
6. Die Vertriebszeit für die Lose beginnt mit dem 15. 5. 1952 und endet am 14. 7. 1952.
7. Der Gesamtwert der auszuspielenden Gewinne muß mindestens 25 v. H. des Spielkapitals betragen.

Der Gewinnanteil jeder Serie muß den gesetzlichen Mindestforderungen entsprechen.

Die Auszahlung der Sachgewinne mit 90 v. H. ihres planmäßigen Wertes in bar ist vorzusehen. Die Vollwertigkeit der zur Ausspielung gelangenden Sachgewinne ist durch das Gutachten eines amtlich vereidigten Sachverständigen nachzuweisen. Bei Markenartikeln genügt für den Nachweis ihrer Vollwertigkeit die Vorlage der für den Einzelhandel geltenden Preisliste.

8. Die Unkosten für die Ausspielung sind auf das niedrigste Maß zu beschränken.

9. Form und Aufdruck der Losbriefe, die durchnummeriert sein müssen, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Herrn Sozialministers. Auf dem Los muß der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides und des Gewinnplans aufgedruckt sein; insbesondere muß das Gebiet, in dem die Lose vertrieben werden dürfen, auf jedem Los deutlich bezeichnet sein. Durch die Fassung des Aufdruckes muß eine Irreführung des Publikums über die Art und den Zweck der Ausspielung vermieden werden.
10. Die Vermischung von Gewinnen und Nieten hat unter notarieller Aufsicht zu erfolgen. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Vermischung muß vor Verkaufsbeginn der Lose jeder Serie beendet sein.
11. Die Ziehung der Gewinne der Prämien- und der Sonderwerbeauslosungen muß unter Aufsicht eines Notars und im Beisein eines Beamten der Polizeibehörde erfolgen. Über das gesamte Ziehungsgeschäft ist ein notariell beglaubigtes Protokoll aufzusetzen. Dieses Protokoll ist mindestens 2 Jahre nach der Ziehung durch die Polizeibehörde aufzubewahren (Ziff. VII d. RdErl. d. RuPrMdl. v. 8. 3. 1937 a.a.O.).
12. Die Gewinnlisten für die Sachauspielung sind vom Beginn des Losverkaufs ab in der Lotteriegeschäftsstelle zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.

Im Auftrage: Ortmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

281. Wegeeinziehung.

Es ist beabsichtigt, den in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen alten Wegeteil von der Hochsteinstraße zur Ulfe-Wuppertal-Straße, Grundstück Flur 29 Parzelle 98/11 (im Lageplan mit A—B bezeichnet) einzuziehen, da für ein weiteres Bestehen des Weges kein öffentliches Interesse vorliegt. An Stelle des Weges tritt ein Fußweg entlang dem Grundstück Flur 29, Parzelle 2393/98 über die Parzellen Flur 29 Nr. 98/8 und 116 (im Lageplan mit B—C bezeichnet).

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf beginnt, bei der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer 15, schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend zu machen. Ein Plan, aus dem die bisherige und die zukünftige Wegeführung ersichtlich ist, liegt dort zur Einsicht offen.

Radevormwald, den 30. April 1952.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Osenberg	Specht
Bürgermeister	Stadtvertreter

282. Wegeeinziehung.

Es ist beabsichtigt, den in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Teil des vom Bahnhof Bergerhof in westlicher Richtung entlang dem Grundstück Flur 28 Parzelle 451/184 verlaufenden und zur Elberfelder Straße führenden Verbindungsweges (im Lageplan mit den Buchstaben A, B, C, D, A, bezeichnet) einzuziehen, weil dieser Wegeteil von der Bismarckwerke Stahl- und Metallverarbeitungs AG. in Radevormwald-Bergerhof, überbaut ist und für ein weiteres Bestehen dieses Wegeteiles kein öffentliches Interesse mehr vorliegt.

Es soll dafür der in der Örtlichkeit vorhandene nicht öffentliche Weg, der über die Parzellen Flur 28 Nr. 1365/182 und Flur 28 Nr. 536/183 führt, für den Verkehr freigegeben werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf beginnt, bei der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer 15, schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend zu machen. Ein Plan, aus dem die bisherige und die zukünftige Wegeführung ersichtlich ist, liegt dort zur Einsicht offen.

Radevormwald, den 30. April 1952.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Osenberg	Specht
Bürgermeister	Stadtvertreter

283. Erneuerung der Betriebsgenehmigung und Genehmigung zur Erweiterung eines Gerbereibetriebes.

Der Lederfabrikant Wilhelm Hammann, Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Hansastr. 19 wohnhaft, beantragt die Erneuerung der Betriebsgenehmigung, die durch Kriegseinwirkung verlorengegangen ist, und die Erweiterung seines Gerbereibetriebes auf dem Grundstück Hansastr. 22 in Mülheim (Ruhr)-Speldorf.

Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen, die mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung beginnt, schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll beim Ordnungsamt Mülheim (Ruhr), Ruhrstr. 34, Zim. 6, anzubringen. Nach dieser Frist eingehende Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen zur Einsichtnahme beim Ordnungsamt, Mülheim (Ruhr), Ruhrstr. 34, Zimmer 6, werktags von 8 bis 12.30 Uhr aus.

Falls Einwendungen vorgebracht werden, wird innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist ein Termin zur mündlichen Erörterung anberaumt werden. Der genaue Zeitpunkt des Termins wird in diesem Falle rechtzeitig bekanntgegeben.

In die Erörterung der Einwendungen wird in diesem Termin auch dann eingetreten, wenn der Unternehmer oder Widersprechende ausbleibt.

Mülheim (Ruhr), den 3. Mai 1952.

Die Stadtverwaltung.